

Nichterscheinen zum Termin

§ 7

(1) *Die Parteien sind verpflichtet, zum Sühnetermin zu erscheinen. Erscheint eine Partei ohne rechtzeitige Angabe eines ausreichenden Grundes nicht zum Sühnetermin, so kann der Schiedsman unbeschadet der in § 8 Absätze 1 und 2 genannten weiteren Folgen gegen diese Partei eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM verhängen.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Betroffene innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides über die ausgeworfene Ordnungsstrafe bei der Justizverwaltungsstelle Beschwerde einlegen. In Zweifelsfällen gilt der 3. Tag des auf das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt folgenden Tages als Zugang. Die Justizverwaltungsstelle entscheidet endgültig.

§ 8

(1) Bleibt der Antragsteller im Termin ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Bleibt der Beschuldigte ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

(3) In den Fällen, in denen eine der Parteien ihr Ausbleiben mit ausreichendem Grund entschuldigt, ist unter Berücksichtigung der Frist des § 245 der Strafprozeßordnung ein neuer Termin anzuberaumen, wenn Aussicht zur Versöhnung besteht.

§ 9

Sühneverhandlung

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsman hat mit den Parteien eine gründliche Aussprache durchzuführen. In der Aussprache ist der Sachverhalt durch Anhören der Parteien und eine formlose, uneidliche Vernehmung freiwillig erscheinender Zeugen aufzuklären. Der Schiedsman soll geeignete Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien machen. Die Parteien können die Zahlung einer Geldbuße durch eine oder beide Parteien bis zur Höhe von 50 DM zugunsten des Staatshaushaltes vereinbaren;

(3) Hat der Antragsteller die Versöhnung von der Bekanntmachung einer besonderen Erklärung (Ehrenerklärung) des Beschuldigten abhängig gemacht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer vom Schiedsman festzusetzenden Frist und in der im Sühnetermin vereinbarten Form erfolgt ist. Bei der Festsetzung der Frist hat der Schiedsman die Frist des § 245 der Strafprozeßordnung zu berücksichtigen.

§ 10

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt hat oder weil die Bekanntmachung der Ehrenerklärung nicht innerhalb der nach § 9 Abs. 3 bestimmten Frist oder nicht in der verein-

barten Form erfolgt ist, so hat der Schiedsman dem Antragsteller hierüber auf Antrag ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist * der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden;

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsman zu unterschreiben ist.

C.

Sühneverfahren in Zivilsachen

§ 11

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs wegen einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann beim Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der schriftliche Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles, die Unterschrift des Antragstellers und den vom Antragsteller angenommenen Streitwert enthalten.

(2) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Der Schiedsman ist berechtigt, die Durchführung eines Sühneversuchs in Zivilsachen abzulehnen, wenn die Sache aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verhandlung vor der Sühnestelle geeignet ist. Stellt sich dies erst während der Sühneverhandlung heraus, so kann der Schiedsman jederzeit die weitere Durchführung der Verhandlung ablehnen.

§ 12

Streitwert

(1) Der Streitwert wird vom Schiedsman unter Beachtung der in den §§ 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung festgelegten Grundsätze zu Beginn des Sühneversuchs festgesetzt. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes ist nicht zulässig.

(2) Wird die Richtigkeit des vom Schiedsman festgesetzten Streitwertes mit der Behauptung angefochten, der Wert des Streitgegenstandes überschreite den Betrag von 100 DM, so gilt dies als Ablehnung des Sühneversuchs.

§ 13

Verfahren

(1) Ziel des Verfahrens ist die Beilegung des zwischen den Parteien herrschenden Streites.

(2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung. Die Ladung darf jedoch nicht die Ankündigung einer Ordnungsstrafe enthalten.

(3) Aus einem vor dem Schiedsman abgeschlossenen Vergleich ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig.

(4) Kommt eine Aussöhnung der Parteien im Termin nicht zustande, so sind sie darauf hinzuweisen, daß der streitige Anspruch durch Klage vor dem Kreisgericht geltend gemacht werden kann.

(5) Durch den Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs tritt keine Unterbrechung der Verjährung ein.